

nexa solum est Fuchsi processui Holsatico, sed inter illius etiam Dissertationes extat, S. 21. pag. 39.

Ja selbst die Schleswig-Hollsteinische Land-Gerichts-Ordnung aus dem gemeinen und Sächsischen Recht, wie jetztwehnter Mauritius bezeuget, verfertigt worden,

Eric. Maurit. in Introd. ad praxin forens. S. 23. pag. 58.

und schon König Christiern II. und Herzog Friederich I. nachmahliger König von Dänne-marck anno 1522 dahin sich verglichen, daß nach der alten Gewohnheit und nach dem Sachsen-Recht in dem Herzogthum Hollstein gesprochen werden solte,

vid. Verdrag und Einigung zwischen Köninck Christiern und Herzog Frederich dem Ersten im Kloster Bordesholm am Midde- wecken Laurentii 1522. apud Petersenium et Huitfeldium in Chronicis suis, item apud Iargouium von Regalien in appendice pag. 51. seq.

Auch nachher in der im Jahr 1573. zuerst publicirten Land-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 3. zu befinden, daß in Mangel einer beständigen rechtmäßigen Gewohnheit vermöge der Land-Priuilegien nach Sächsischen Rechten geurtheilet, und da der Fall, darauf zu sprechen, in Sächsischen Rechten nicht begriffen wäre, so dann als in casu omisso der disposition gemeiner beschriebenen Rechte gefolget werden soll, nicht weniger dadurch, daß auf dem Land-Tage zu Glesßburg de anno 1610 verabschiedet worden, daß unter dem in dem Herzogthum Hollstein eingeführten Sachsen-Recht nicht die Churfürstl. Sächsischen Constitutiones zu verstehen wären, sondern es bey dem alten Sachsen-Recht bleiben solte, der Gebrauch des iuris Saxonici communis in Holstein bestärcket wird, und wiewol die Herrschafft, besage der revidirten Land-Gerichts-Ordnung de anno 1636, einen Auszug desjenigen, so nützlich, aus dem alten Sachsen-Recht verfertigen lassen wollen, dennoch daraus, da solches noch nicht geschehen, keine Abschaffung des iuris Saxonici zu schliessen, sondern, daß die hohe Landes-Herrschafft es bey dem alten Sachsen-Recht, so lange der Auszug nicht zum Vorschein kommet, zu lassen willens gewesen, daher abzunehmen, weil in angezogener revidirten Land-Gerichts-Ordnung P. IV. tit. 6. S. 15. den Hollsteinischen Städten das Lübeckische Recht dergestalt zugestanden worden, daß, wann der vorkommende Fall in dem

dem